

13. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier

"Schritt für Schritt"

Hinweis: Inhaltliche Änderungen zum Stand vom **28. Januar** sind durch Unterstreichung und Kursivdruck kenntlich gemacht.

Aktualisierte Fassung - gültig ab: 19. April 2021

Die Feier öffentlicher Gottesdienste ist aufgrund der derzeit geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona Pandemie weiterhin möglich. Dies geschieht unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben, die im vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt worden sind.

Grundlage aller Überlegungen muss sein, dass jede gottesdienstliche Feier so gestaltet ist, dass sie einerseits würdig ist, andererseits aber die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus weitestgehend vermieden wird.

Weiterhin gilt, dass wir als Kirche im Bistum Trier dabei mitwirken, größere Versammlungen und Ansammlungen von Menschen zu vermeiden.

Unter Achtung der Gegebenheiten vor Ort behalten die Pfarreien/ Pfarreiengemeinschaften die Vielfalt und Anzahl der Feier der Gottesdienste bei. Es ist erstrebenswert, dass wieder in allen Kirchen Gottesdienste gefeiert werden.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist. Die Beratungen sind entsprechend den aktuellen Regelungen zu Versammlungen im Bistum Trier zu führen. In diese Beratungen sind auch das aktuelle Infektionsgeschehen vor Ort und die sich daraus ergebenden kommunalen Vorgaben einzubeziehen.

Eine Absage aller Gottesdienste an einem Sonn- oder Feiertag in einer Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft aufgrund von begründeten Zusammenhängen (z.B. eine Inzidenzrate von über 200) muss mit den verantwortlichen pfarrlichen Gremien abgesprochen sein und kann erst nach Rücksprache mit Herrn Generalvikar erfolgen. Gleiches gilt, wenn eine kommunale Behörde mit der Bitte an eine Pfarreiengemeinschaft oder Pfarrgemeinde herantritt, Gottesdienste generell abzusagen.

Auch in absehbarer Zeit wird es vielen Menschen nicht möglich sein, zur Feier der Gottesdienste in einer Kirche zusammenzukommen.

Deshalb können weiterhin Gottesdienste medial übertragen werden. Bitte Tipps zum Streamen und Hinweise zu GEMA-Gebühren beachten:

<https://t1p.de/gottesdienststream-corona> und <https://t1p.de/GEMA-Bistum-TR>.

Es gibt derzeit keinen Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Mitfeier der Gottesdienste. Personen, die einer Risikogruppe angehören, wird dennoch dringend geraten, die Entscheidung zu einer Teilnahme sorgfältig abzuwägen.

Die bisherigen Erfahrungen der Feier öffentlicher Gottesdienste unter Einhaltung des Schutzkonzeptes zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, dass wir uns als Kirche zum Gottesdienst versammeln.

Zudem lässt es die derzeitige Situation zu, dass Gläubigen, die es wünschen, der Empfang der Eucharistie zuhause oder außerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht wird. Aus diesem Grund wird die generelle Dispens aller Gläubigen von der Sonntagspflicht aufgehoben - unbeschadet CIC can. 1248 §2.

1. Wo kann gefeiert werden?

In geeigneten Kirchen können öffentliche Sonntagsmessen gefeiert werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Wort-Gottes-Feiern und Wochentagsgottesdienste stattfinden. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist unbedingt ratsam.

Grundsätzliche **räumliche Voraussetzungen** zur Feier von Gottesdiensten:

- Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden gilt es folgende Abstandsregeln einheitlich in Rheinland-Pfalz und Saarland zu beachten: Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender, von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Besonders für Kasualgottesdienste können diese definierten Ausnahmen hilfreich sein:

Im **Saarland** gilt derzeit, dass bei Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer

Bezugskreis) die Abstandsregelungen innerhalb dieser Personengruppe aufgehoben sind.

- **Begrenzung der Personenzahl:**

In **Rheinland-Pfalz:** Vorbehaltlicher weiterer Allgemeinverfügungen der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverwaltungen wird die Teilnehmerzahl an Gottesdiensten auf maximal 100 Personen (Kinder bis zum Alter von einschließlich 6 Jahren-14 Jahren werden nicht mitgerechnet) begrenzt.

Im **Saarland:** Die Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste.

- Das Betreten und Verlassen der Kirche sowie der Gang zum Empfang der Kommunion müssen in einer Einbahn-Regelung möglich sein, die mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar gemacht werden muss. In Kirchen ohne Seitengänge muss zum Kommuniongang die entsprechende Möglichkeit geschaffen werden oder die Kommunion wird den Gläubigen an den Platz gebracht.
- Die Kirche sollte mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können. Ist dies nicht der Fall, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben. Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden.
- Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen oder Heizungen mit Gebläse können aufgrund der Umwälzung der Raumluft und der darin enthaltenen Aerosole nicht betrieben werden, wenn sich im Raum Personen aufhalten. Das Gottesdienstgebäude soll nach jedem Gottesdienst gut durchlüftet werden. Zum Heizen und Lüften der Kirchen beachten Sie bitte die entsprechenden aktuellen Hinweise: <https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona> (für Interessierte gibt es eine Langfassung unter dem Link <https://t1p.de/heizen-langfassung> als PDF).
- Die Kontaktflächen in der Kirche sowie die liturgischen Gefäße und Mikrofone müssen regelmäßig gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>). Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, welche Kirchen geeignet sind, um unter den derzeitigen Bedingungen Gottesdienste zu feiern.

Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann unter Einhaltung der jeweils gültigen Abstandsregeln Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten – mindestens für ältere Personen – zu bevorzugen, um ein zu enges Zusammenstehen zu vermeiden. Auch bei Gottesdiensten im Freien werden markierte Plätze empfohlen. Im Übrigen gelten die hier aufgeführten Regelungen.

Die Gläubigen werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der gottesdienstlichen Versammlung hingewiesen.

Die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand: <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>.

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Einen **Leitfaden** für den Empfangsdienst finden Sie unter: <https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>.

Empfangsteams stellen die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher. Personen, die einer [Risikogruppe](#) angehören, sollen diesen Dienst nicht übernehmen.

Der Empfangsdienst erhält vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage unter: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>.

Die Anzahl der Personen, die zum Empfangsdienst bereitstehen, richtet sich nach den zu leistenden Aufgaben im Blick auf die Anzahl der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die notwendigen Dienste geleistet werden können:

- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen
- Überprüfung der Anmeldung, bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste ergänzen
- Hilfestellung bei der Suche nach einem Sitzplatz.

Eine Handreichung für die Empfangsteams und die Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis werden über den üblichen Verteiler zur Verfügung gestellt.

- **Handreichung** für die Empfangsteams:
<https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>.
- **Verpflichtung** auf das Datengeheimnis:
<https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>.

3. Zugangsregelung

Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gläubigen zu einem bestimmten Gottesdienst richtet sich nach den geltenden Abstandsregeln sowie aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens zusätzlicher, ausdrücklich für die Feier von Gottesdiensten von den zuständigen Behörden erlassener Beschränkungen.

Eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 (*im weiteren Text Mund-Nasen-Bedeckung genannt*) ist verpflichtend bei der Feier der Gottesdienste zu tragen.

Rheinland-Pfalz:

Um zu vermeiden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen, bedarf es eines **Anmeldeverfahrens**. Die zur Feier eines Gottesdienstes angemeldeten Personen werden mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt.

Zu den Gottesdiensten, zu denen erfahrungsgemäß viele Gläubige kommen, ist ein Anmeldeverfahren verpflichtend durchzuführen, um größere Menschenansammlungen vor dem Eingang zu vermeiden.

Sofern entgegen aller Erwartung die maximale Personenzahl durch Anmeldung nicht ausgeschöpft ist, können auch nicht angemeldete Personen in die Liste aufgenommen und zum Gottesdienst zugelassen werden.

Ist zu erwarten, dass zum Gottesdienst weniger Personen kommen werden als Plätze zur Verfügung stehen, kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.

Es muss sichergestellt sein, dass alle Personen in der entsprechenden Liste vermerkt werden. Alternativ kann auch eine geschlossene Box aufgestellt werden, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher einen Zettel mit ihrem Namen und Telefonnummer oder Adresse einwerfen. Diese Liste bzw. die Namenszettel sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Musteraushang

unter:

<https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona>.

Nur Personen, die zum Gottesdienst erfasst sind, können zur Feier eingelassen werden.

In Rheinland-Pfalz entfällt ab sofort die Anzeigepflicht von Gottesdiensten bei den zuständigen Ordnungsämtern.

Saarland:

Eine Liste zur Kontaktnachverfolgung der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern, wird nicht mehr geführt.

Gottesdienste mit mehr als 10 Personen sind mindestens zwei Werktage vorher bei der zuständigen Ortpolizeibehörde anzuzeigen. Dazu kann für die regulären Gottesdienste die üblicherweise erstellte Gottesdienstordnung zu einer längerfristigen Anmeldung der Gottesdienste verwendet werden (Musteranschreiben siehe Pinnwand Liturgie <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>). Gottesdienste, die in dieser Liste nicht enthalten sind, müssen gesondert gemeldet werden. Besonders zu denken ist an jene Gottesdienste zur Feier des Begräbnisses, die in einer Kirche gefeiert werden. Bei Feiern auf einem kommunalen Friedhof liegt die Anzeigepflicht nicht bei der jeweiligen Pfarrei.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) auf diese Regelung hingewiesen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bei der Feier der Gottesdienste **zu tragen**.

Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantorin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.

Sobald das Einhalten des geforderten Abstandes zwischen einzelnen Personen nicht möglich ist, muss auch von denjenigen, die einen liturgischen Dienst vollziehen, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Aus diesem Grund tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen/-helfer bei der Kommunionausteilung eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer (auch die Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen) müssen beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auch bei Gottesdiensten im Freien ist derzeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit.

An den Eingängen soll **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt werden, damit die Gottesdienst-Teilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren. Eine Übersicht zu Anbietern finden Sie hier:

<https://t1p.de/Desinfektionsmittel-Corona>; sowie eine Beschreibung der Zertifizierungen: <https://t1p.de/Masken-Zertifizierung>.

4. Anzahl und Leitung der Gottesdienste auf Ebene der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzkonzeptes entscheidet der zuständige Pfarrer zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien über die Anzahl der Gottesdienste, die gefeiert werden können.

Aufgrund der Zahl der zu erwartenden Mitfeiernden und der räumlichen Gegebenheiten kann es angeraten sein, dass vorzugsweise in größeren Kirchen Gottesdienst gefeiert wird, unter Umständen auch zu einer anderen Zeit ein zweiter im gleichen Raum.

Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen. Zugleich steht damit genügend Zeit zum Lüften und Reinigen der Kontaktflächen zur Verfügung.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können – unter den genannten Bedingungen – zu den angesetzten Gottesdiensten – besonders am Sonntag und in der Verbindung mit Bestattungen – eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer [Risikogruppe](#) angehören, entscheiden selbst, ob sie unter Abwägung der persönlichen Risiken öffentliche Gottesdienste zelebrieren wollen. Zu je mehr Risikogruppen man gehört, umso größer ist die persönliche

Gefährdung. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken.

5. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert. Es gilt auch hier die vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Personenzahl, um unter allen Umständen den notwendigen Abstand zu gewährleisten.¹

Darüber hinaus kann zu einem späteren Zeitpunkt, wo gewünscht, nochmals ein Gottesdienst für die Verstorbenen in größerer Gemeinschaft gefeiert werden.

Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde nicht bereitgestellt.

Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin/den Leiter der Feier.

6. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen, Erstkommunion und Firmungen** sind nach geltenden Verordnungen der Länder möglich.

¹ Die **Beisetzung** auf dem Friedhof darf gemäß den aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache des/der Liturgen/in!

6.1 Die Feier der Taufe

Die Feier der Taufe ist weiterhin möglich. Familien, die von einem bereits vereinbarten Termin Abstand nehmen möchten, soll dies ermöglicht werden.

Die Eltern der Kinder, die um die Taufe bitten, bzw. die Erwachsenen, die um die Taufe bitten, sind frühzeitig in die Überlegungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>.

Die Taufe mehrerer Kinder in der gleichen Feier ist möglich unter Beachtung des Abstandsgebotes und der weiteren Schutzmaßnahmen.

Wo es notwendig ist, kann in den durch die Pfarrei zu gewährleistenden Empfangsdienst die Familie des Taufbewerbers gegebenenfalls unterstützend eingebunden werden.

Insbesondere die erforderliche Liste der mitfeiernden Personen könnte durch die Familie selbst erstellt werden. Damit wäre eine vorherige Anmeldung durch die einzelnen Personen über die Pfarrei nicht notwendig. Die zulässige Gesamtzahl an für den Gottesdienstraum zugelassenen Personen ist auch dabei zu beachten.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Generell gilt: Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Im Gottesdienst ist besonders beim Gehen zu den verschiedenen Handlungsorten auf den notwendigen Abstand zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Auf die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl sollte derzeit verzichtet werden.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin/dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Bei der Taufe mehrerer Kinder in einer Feier kommen die Eltern mit dem Kind und den jeweiligen Paten einer Familie zum Taufbecken. Sind diese wieder an ihrem Platz angekommen, folgt die nächste Familie.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur *Salbung* desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf weiteres.

Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

6.2. Die Feier der Erstkommunion

An die Feier der Erstkommunion haben viele Pfarreien und die Familien der Kommunionkinder klare Erwartungen, was die Feierform betrifft. Inzwischen hat in fast allen Pfarreien die Vorbereitung des nächsten Jahrgangs auf die Erstkommunion begonnen.

Auch 2021 muss davon ausgegangen werden, dass die Erstkommunion unter den gleichen Bedingungen gefeiert werden wird wie im vergangenen Jahr.

Deshalb sind die Eltern der Kinder sowie die Katechetinnen und Katecheten frühzeitig in die Überlegungen zu möglichen Feierformen und in die Entscheidung zur Festlegung der Termine einzubeziehen.

In vielen Pfarreien wird es auch in diesem Jahr so sein, dass über einen längeren Zeitraum in den Eucharistiefiern Kinder ihre Erstkommunion feiern werden. Aus diesem Grund sollen die Termine unter Berücksichtigung der Überlegungen der Familien der Erstkommunionkinder sowie der Katechetinnen und Katecheten in den pfarrlichen Gremien beraten und die Pfarrangehörigen entsprechend informiert werden.

Auf Grundlage dieser Beratungsergebnisse entscheidet der zuständige Pfarrer zusammen mit den für die Erstkommunion verantwortlichen Personen im Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach

<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>

geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Aufgrund der aktuellen Situation kann es keine großen, gemeinsamen Feiern der Erstkommunion geben.

Die Kinder können, wo es in den Pfarreien möglich ist, einzeln oder in kleineren Gruppen zum ersten Mal in der Feier der Eucharistie die Hl. Kommunion empfangen.

Zu beachten sind die Punkte 1-4 und 7 dieses Schutzkonzeptes.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- indem in der sonntäglichen Eucharistiefeyer der eigenen Pfarrgemeinde jeweils ein Kind allein die Erstkommunion empfängt. So könnten aufgrund der begrenzten Zahl der Plätze in der Kirche mehrere Familienangehörige des jeweiligen Kindes mitfeiern.
- indem einige Kinder zusammen in der sonntäglichen Eucharistiefeyer ihrer Pfarrgemeinde die Erstkommunion empfangen. Hier ist auch an Kinder aus verschiedenen Pfarreien zu denken, die miteinander verwandt sind.
- in den oben genannten Formen an Wochentagen.

Über diesen ersten Empfang der Hl. Kommunion hinaus kann es nach Beendigung der Pandemie eine gemeinsame Feier für die Kinder in den Pfarreien geben.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

6.3 Die Feier der Firmung

Die Feier ist weiterhin möglich.

Firmbewerberinnen und -bewerber, die unter den derzeitigen Bedingungen an der Feier nicht teilnehmen wollen, können davon Abstand nehmen und sich zum nächsten regulären Termin erneut anmelden.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit den für die Firmvorbereitung verantwortlichen Personen im Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den vorhandenen Ressourcen möglich ist.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof können die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes zur Feier öffentlicher Gottesdienste im Bistum Trier vereinbaren.

Zu beachten sind die Punkte 1-4 und 7 dieses Schutzkonzeptes.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>.

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firm Spendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen innerhalb der Kirche mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Zu jeder Firmfeier wird ein eigenes Gefäß mit dem benötigten Chrisam bereitgestellt. Der übrige Chrisam wird nach der jeweiligen Feier verbrannt.
- Die Firmbewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin/der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof/der außerordentliche Firmspender einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerber/innen, deren Patinnen/Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof/außerordentliche Firmspender spricht wie vorgesehen die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Antwort „Amen“ durch die Firmbewerber/innen entfällt.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerber/innen mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

6.4 Die Feier der Trauung

Die Feier der Trauung ist weiterhin möglich. Brautpaaren, die vom vereinbarten Termin Abstand nehmen möchten, soll dies ermöglicht werden.

Das Brautpaar ist frühzeitig in die Überlegungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Zu beachten sind die Punkte 1-4 und 7 dieses Schutzkonzeptes.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>.

Wo es notwendig ist, kann in den durch die Pfarrei zu gewährleistenden Empfangsdienst die Familie des Brautpaares gegebenenfalls unterstützend eingebunden werden.

Insbesondere die notwendige Liste der mitfeiernden Personen könnte durch die Familie selbst erstellt und dem Pfarrbüro übermittelt werden. Die zulässige Gesamtzahl an für den Gottesdienstraum zugelassenen Personen ist auch dabei zu beachten.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf weiteres.

Beim gemeinsamen Einzug ist auf die notwendigen Abstände der liturgischen Dienste zum Brautpaar und zu den Trauzeugen zu achten.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester/Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

7. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- Zur Feier der Gottesdienste in der Heiligen Woche siehe Brief an die Pfarreien und Dekanate vom 24.02.2021: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>.
- Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören (vgl. 1.) bleiben zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.
- Neben dem Priester bzw. der Leiterin/dem Leiter des Gottesdienstes können an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdiener bzw. Messdienerinnen, Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggf. ein Diakon beteiligt sein. Konzelebration ist

grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln. Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeilen will, kann eine weitere Person bei der Kommunionsausteilung helfen.

- Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages einen Dienst bei der Feier zu versehen haben und einer Risikogruppe angehören, sind auf das Risiko hinzuweisen und können selbst entscheiden, ob sie ihren Dienst übernehmen.
- Chorgesang und dessen mögliche Begleitung durch ein Orchester sind nicht möglich.

Der **Gemeindegang ist untersagt**, sowohl innerhalb geschlossener Räume als auch im Freien.

Dies gilt ebenso für das Singen aller Texte, die eine gesungene Antwort der Gemeinde initiieren: Orationen, Segen, Vater unser, Geheimnis des Glaubens, Einleitungsdialog zu Evangelium und Präfation und weitere.

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen/Kantoren, eine Schola mit bis zu 5 Einzelstimmen und/oder kleine Instrumentalgruppen ist unter Wahrung der Abstandsregeln (3 m zwischen den Musizierenden und 4 m zur Gemeinde) möglich.

Instrumentalgruppen in **Rheinland-Pfalz**: Erlaubt ist der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß, weshalb Blasinstrumente derzeit untersagt sind.

Ein Einsingen in der Vorbereitung auf den Gottesdienst ist möglich.

Eine Alternative zum Gesang kann derzeit auch ein Mitsummen der Melodien sein, oder dass der Liedtext von einer Sprecherin oder einem Sprecher gesprochen wird, während im Hintergrund die Orgel oder ein anderes Instrument die Melodie spielt.

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst:

<https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>.

- Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes **Gotteslob** mitzubringen, um die Lieder mitvollziehen zu können. Die Ausgabe von Gottesloben ist auf Grundlage der Empfehlungen für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23.04.2020) des dbv (Deutscher Bibliotheksverband e.V.) möglich. Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.
- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.

- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Die Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser erfolgt vom Ort der Wasserweihe aus. Auf das Gehen durch die Reihen wird derzeit verzichtet.

Das Wasser ist nach der Feier in der üblichen Weise zu entfernen.

Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest verschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Die Gläubigen werden gebeten, nur jene Flasche anzufassen, die sie mitnehmen. Geraten ist, dass diese Flaschen 72 Stunden vor der Mitnahme durch die Gläubigen nicht mehr von anderen Personen angefasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass spätestens nach 72 Stunden das Corona Virus auf Glasflächen nicht mehr infektiös ist.

- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.²
- Die Küster/Küsterinnen, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.
- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier vom Küster/Küsterin oder Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.
- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.

² Für die Gottesdienste der Heiligen Woche wird diese Begrenzung nicht einzuhalten sein. Dennoch sollte in diesem Jahr darauf geachtet werden, dass die Dauer der Feiern auf das Mindestmaß reduziert wird (<https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>).

- Der **Empfang der Kommunion** ist auch unter den derzeitigen Bedingungen möglich. Neben den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass die Würde und der geistliche Charakter des Vollzugs nicht leiden.
- Wer die Kommunion spendet, wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) mit Wasser und Seife sorgfältig an der Kredenz die Hände. Alternativ ist auch eine Desinfektion der Hände möglich. Dabei ist zu beachten, dass dann 30 Sekunden gewartet werden muss, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann.
Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen/-helfer tragen bei der Kommunionausteilung eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Vor der Austeilung der Kommunion wird der Spendedialog einmal gemeinsam gesprochen: „**Der Leib Christi**“ – „**Amen**“. Die Kommunion an die einzelnen Gläubigen wird ohne Spendedialog ausgeteilt. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht und berührungslos in die Hand gelegt. Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
- Zum Kommunionempfang treten die Gläubigen Bankreihe für Bankreihe im geforderten Abstand nach vorn. Die Abstände sind auf dem Kirchenboden markiert. Wo es hilfreich erscheint, ordnet der Empfangsdienst den Kommuniongang.
- Der Empfang der Hl. Kommunion als **Mundkommunion** ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion möglich:

Im ordentlichen Ritus:

Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als letzte Kommunikanten zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten.

Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionsspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

Im außerordentlichen Ritus:

Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu es ist erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunionausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst und bringt ggf. selbst den Leib des Herrn in den Tabernakel.
- Es erfolgt an geeigneter Stelle (z.B. vor dem Schlussegen) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
- Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes: <https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>.
- Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten: <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>.